

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft

Landesangelverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@lnv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planlabor Stolzenberg

St. Jürgen-Ring 34

23564 Lübeck

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom

Kiel, den 27.11.2025

Pes 1092_1093 / 2025

Flächennutzungsplan, 14. Änderung und Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Kastorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Es wird wie folgt Stellung genommen

1

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

2

Die im Kurzbericht aufgeführten Maßnahmen zum Klimaschutz und Grünordnung werden begrüßt.

3

Da gemäß dem Kurzbericht eine anhaltende Nachfrage nach Wohnraum besteht, ist u. E. die Bebauung mit Einzelhäusern zu beschränken. Ihr Ressourcen- und Flächenverbrauch ist sehr hoch, sie widersprechen somit den gesetzlichen Vorgaben, die einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden definieren (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Bei Mehrfamilienhäusern entstehen mehr Wohneinheiten bei gleicher Grundfläche und geringerem Ressourcenverbrauch.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

A solid black rectangular box used to redact a signature.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planlabor Stolzenberg
Architektur * Städtebau * Umweltplanung
z. Hd. Herr Detlev Stolzenberg
St . Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 27.10.2025/
Mein Zeichen: Kastorf-Fplanänd14+Bplan21 /
Meine Nachricht vom: /



Schleswig, den 29.10.2025

Flächennutzungsplan, 14. Änderung und Bebauungsplan Nr. 21

**Gebiet: Nördlich der Straße „Erlenkamp“, westlich der Straße „Schulkoppel“, südlich des Flurstücks 199 teilw., östlich angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 17
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergänzt worden gemäß § 4 Abs. BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Stolzenberg,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



BUND Schleswig-Holstein | Lorentzendamm 16 | 24103 Kiel

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)
Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Betreff:

**Kastorf Frühzeitige Beteiligung
Flächennutzungsplan, 14. Änderung und
Bebauungsplan Nr. 21 Gebiet: Nördlich der Straße „Erlenkamp“, westlich
der Straße „Schulkoppel“, südlich des Flurstücks 199 teilw., östlich
angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 17**

Planstand: Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB, GV 28.08.2025

Kiel, den 22.11.2025

Sehr geehrter Bürgermeister Lohmeier, sehr geehrte Gemeindevertretung,

der BUND SH bedankt sich für die Gelegenheit der frühzeitigen Beteiligung im o.g. Verfahren.
Er lehnt den vorliegenden Entwurf aus folgenden Gründen ab:

Im Begründungsteil der Planungsunterlagen steht auf S. 2 der Konzeptbeschreibung:

Planungsanlass und Ziele der Planung

Um der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken zu entsprechen, beabsichtigt die Gemeinde nördlich der Straße Erlenkamp die Ausweisung einer Wohnbaufläche. Es können hier ca. 13 Wohnbaugrundstücke für den Bau von Einzel- und Doppelhäusern auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche entstehen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, wird der Bebauungsplan Nr. 21 aufgestellt. Im Parallelverfahren dazu erfolgt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kastorf.

Hierzu merkt der BUND an, dass es sich nicht um einen Acker, sondern um eine Grünfläche handelt und das Konzept die in der Realität vorfindliche Situation somit nicht richtig darstellt. Die Karten weisen allesamt Mängel auf, da sie ohne erläuternde Begriffsdefinitionen und ohne präzise Darstellung des neuen Wohngebiets in den historischen Karten präsentiert werden. Deren Ausschnitte sind jeweils zu klein, um die genaue Lage des geplanten Vorhabens zu verstehen, so sucht man das Regenrückhaltebecken auf den Karten vergeblich und die bereits im Bau befindlichen Häuser sind nicht dargestellt. Hier bittet der BUND um eine Aktualisierung des Kartenmaterials, da so nicht sachgerecht Stellung genommen werden kann. Grundsätzlich möchten wir für die Bauleitplanung trotz des formalen Mangels auf Folgendes hinweisen:

Zum Schutz von Natur und Landschaft durch das BVG:

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt-
und Naturschutzvereinigung i.S.d.
UmwRG. Spenden und
Mitgliedsbeiträge sind
steuerabzugsfähig, Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind

Auf S. 5 des Konzeptes steht zum Planinhalt:

Die Festsetzungen im Bebauungsplan orientieren sich an den Regelungen des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 17. Die Art der baulichen Nutzung wird, den bereits entwickelten Planungsüberlegungen der Gemeinde folgend, als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Dem möchte der BUND widersprechen. In dem seit 1992 wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kastorf ist die Fläche als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Sie schließt direkt an den Siedlungskörper der Gemeinde an (B-Plan Nr. 17), der allerdings nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren entwickelt wurde.

Das Urteil vom Bundesverwaltungsgericht vom 18. Juli 2023, das der BUND Hessen erstritten hat, hat die mit dem B-Plan Nr. 17 ebenfalls in Kastorf stattgefundene Bauentwicklung eindämmen wollen, flächenfressende Einfamilienhaussiedlungen in dörflichen Gegenden im Außenbereich zu errichten. Diese Praxis ist durch das Urteil verboten worden und die Belange des Naturschutzes wurden durch dieses Urteil gestärkt. Diese Entscheidung des BVG gewichtet die Rechte zukünftiger Generationen stärker als bisher, was auch in Kastorf beachtet und umgesetzt werden muss. Daher ist die von der Gemeinde geplante Bauleitplanung unseres Erachtens mit einer Orientierung an dem B-Plan Nr. 17 unzulässig: „Die Art der baulichen Nutzung wird, den bereits entwickelten Planungsüberlegungen der Gemeinde folgend, als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt“, Es soll also ein weiteres sehr konventionelles Wohnprojekt entwickelt werden mit flächenfressender Struktur, das laut Urteil des BVG nicht mehr zulässig ist, denn das Plangebiet befindet sich außerhalb der Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne und ist dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen.

Der Paragraph 35 sagt Folgendes:

- (1) **Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen (...)**
- (2) (...)
- (3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben
 1. **den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht**
 2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht, sowie
 5. **Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt** oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,

Der BUND weist darauf hin, dass der Paragraph § 35 BauGB ein Ausweisen als Wohngebiet nicht abdeckt, denn der z.Z. gültige F- Plan der Gemeinde steht dem entgegen. Er weist die betreffende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft aus. Außerdem ist Grünland betroffen, eine schutzwürdige und unter besonderen Auflagen stehende Flächennutzungsform, die in

Schleswig-Holstein unter extremem Schwund leidet mit allen negativen Folgen für die auf diesen Lebensraum angewiesenen Arten. Gerade Wiesenbrüter sind hiervon betroffen.

Zur weiteren Begründung möchte der BUND auf den Grundsatz des **BnatSchG** hinweisen:

§1 BnatSchG Satz 5

Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.

Und im **BauGB** steht analog:

§1 (6) BauGB:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

§ 1a BauGB

Weitere Vorschriften zum Umweltschutz ergänzen die Richtlinie:

(1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Es soll laut BauGB § 1a landwirtschaftlich genutzte Flächen nur mit guter Begründung umgewidmet werden dürfen, die u.E. in den Planungsunterlagen fehlt. Nur weil ein

Eigentümer seinen Landbesitz veräußern möchte, ist das noch kein Grund, sich als Gemeinde darauf einzulassen. Es ist bekannt, dass Einfamilienhäuser die Bauform sind, die im Verhältnis zu den generierten Wohneinheiten am meisten Fläche verbrauchen und auch nur einer sozial gut gestellten Bevölkerung zu Gute kommen. Gerade dieser soziale Gesichtspunkt spielt bei der Bauleitplanung in Kastorf offenbar eine untergeordnete Rolle. Naturschutz- und Baugesetzgebung verfolgen identische Ziele und sie sind gleichwertig zu berücksichtigen.

Kastorf liegt in einem sehr wertvollen Naturraum, weshalb der BUND die Bedeutung des BNatSchG hervorheben möchte. Laut Planungsunterlagen verläuft entlang des Mühlenbachs im Norden eine Nebenverbundsachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Entlang der östlichen Gemeindegrenze ist teilweise ein Vorranggebiet für den Naturschutz abgebildet. Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (Mai 1999) stellt für die Gemeinde Kastorf entlang der Bundesstraße 208 Richtung Sierksrade ein Geotop dar. Südlich der Ortschaft liegt ein Gebiet, welches die Voraussetzung für die Unterschutzstellung in einem Naturschutzgebiet erfüllt. Die Göldenitz wird weiterhin renaturiert und stellt eine wertvolle Biotopverbundachse dar.

Der Außenbereich von Kastorf ist also wertvoll für die Natur und dient als Pufferfläche. Diese Fläche darf nicht weiter geschmälert werden. Kastorf hat in den letzten 30 Jahren sein Gewerbegebiet auf 16 Hektar erhöht und plant sogar, dieses um noch 3 weitere zu erweitern (LN vom 20.11.25). Der Flächenverbrauch ist also erheblich und darf im Sinne der Wiederherstellungsverordnung der EU nicht im Interesse einzelner und zu Lasten der jungen Generation so ungebremsst weitergehen, als ob Flächen vermehrbar wären. Die Artenvielfalt geht verloren, deren Erhalt für die Menschheit aber überlebenswichtig ist.

Fazit: Der F-Plan darf nicht verändert werden, da es nicht zulässig ist, im Außenbereich zu bauen, wenn öffentliche Belange dem entgegenstehen. Alle Ausnahmen, die im § 35 genannt werden, treffen auf die Situation in Kastorf nicht zu.

Kastorf sollte kreativer darüber nachdenken, wie die in dem Dorf gewünschten Wohneinheiten errichtet werden können, ohne in die Ausnahme zu planen. Wir bitten Sie, die von uns angeführten Grundsätze bei der Bauleitplanung in Kastorf zu beachten und um die Zusendung der Abwägungsergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen



Zu Ihrer Information: Die Einwendung wird der UNB zur Kenntnis weitergeleitet.

Gewässerunterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach Herzogtum Lauenburg



Gewässerunterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach
Robert-Bosch-Straße 21a | 23909 Ratzeburg

Planlabor Stolzenberg
Architektur-Stadt- und Regionalplanung
Herr Dipl.-Ing. Detlev Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Tel.-Nr.: 04541 / 85 70 88 -0
Fax: 04541 / 85 70 88 -99
E-Mail: info@glv-rz.de
Internet: www.glv-rz.de

Unser Zeichen: 05-II-0610-25.11.25
Ihr Zeichen:
Datum: 25.11.2025

Stellungnahme: Gemeinde Kastorf, Bebauungsplan Nr. 21 und Flächennutzungsplan, 14. Änderung, Gebiet: Nördlich der Straße „Erlenkamp“, westlich der Straße „Schulkoppel“ südlich des Flurstücks 199, teilweise östlich angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 17, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Stolzenberg,

das o. g. Plangebiet liegt innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Göldenitz - Pirschbach. In einer Entfernung von ca. 280 m südlich des Plangebietes befindet sich das Verbandsgewässer Göldenitzer Mühlenbach / 12. Der Verband verweist auf seine Stellungnahme zum B-Plan Nr. 17 vom 25.03.2021 (Az.: 05-II-0610.25.03.21) welche inhaltlich weiterhin ihre Gültigkeit behält.

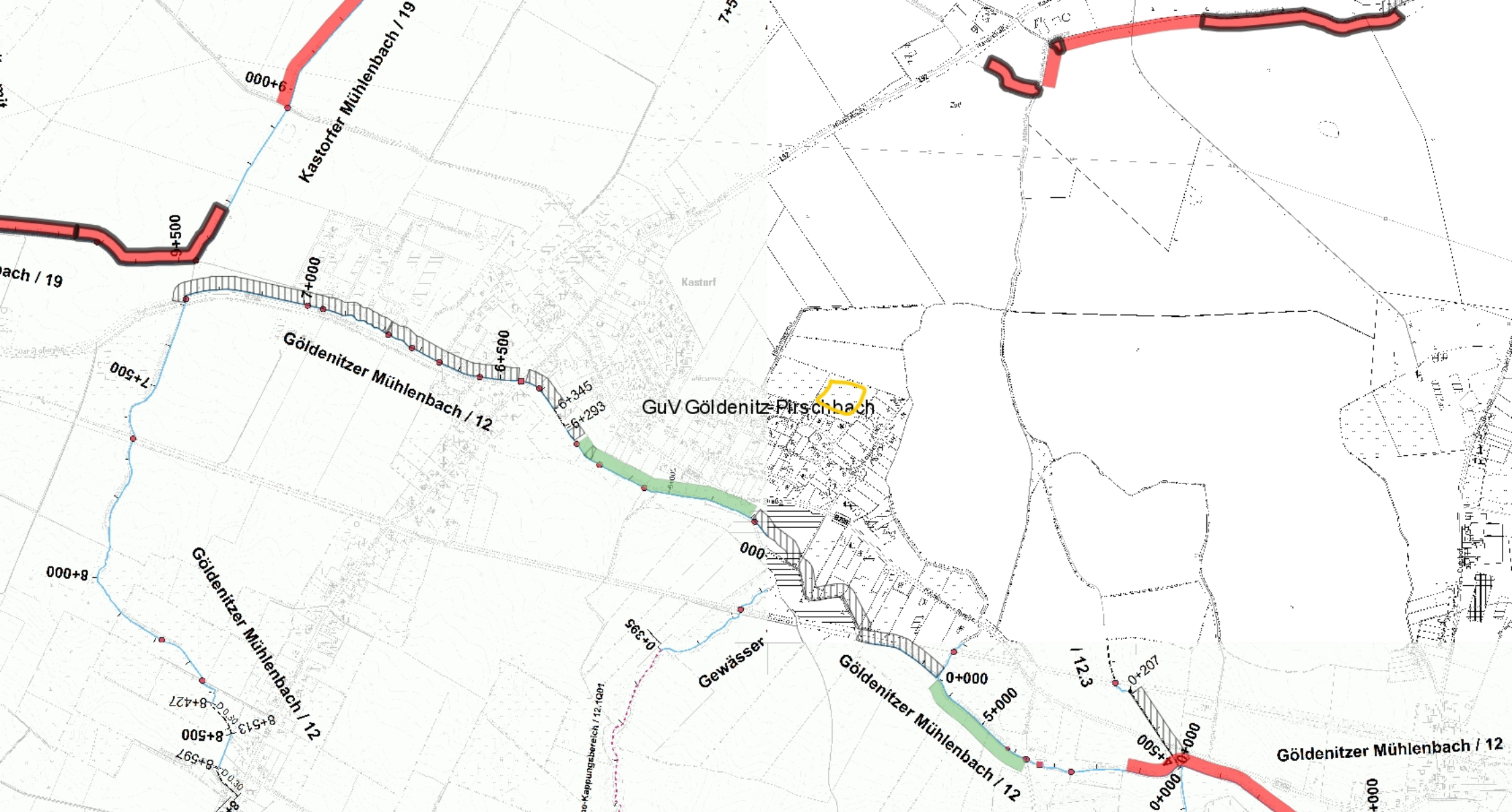
Der Verband weist erneut darauf hin, dass das Gewässer bereits hydraulisch ausgelastet ist. Der Göldenitzer Mühlenbach ist ein berichtspflichtiger Wasserkörper, mit dem Ziel einen guten ökologischen Zustand zu erreichen. Im Zuge der Planumsetzung werden zusätzliche Flächen versiegelt. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob gegebenenfalls bestehende Rückhaltevorräte noch ausreichend bemessen sind. Einer Erhöhung von bestehenden Einleitmengen wird seitens der Verbände nicht zugestimmt. An der weiteren Entwässerungsplanung ist der Verband zu beteiligen. Dasselbe gilt für den Fall eventueller Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichsplanungen da Verbandsgewässer betroffen sein können.

Eine abgestimmte Entwässerungsplanung auf der Grundlage von Merkblatt A-RW1 ist aufzustellen, bevor der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung der Beschlussniederschrift.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.





Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Planlabor Stolzenberg
St.-Jürgen-Ring 34

23564 Lübeck

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner:
Anschrift:
Zimmer:
Telefon:
E-Mail:
Mein Zeichen:
Datum: 28.11.2025

Nachrichtlich als E-Mail:

Bürgermeister
der Gemeinde Kastorf

über den

Amtsdirektor
des Amtes Berkenthin

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 62
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 52
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Kastorf, 14. Änderung
hier: Stellungnahme gemäß § 4 (1) (BauGB)**

Sehr geehrter Herr Stolzenberg,

mit Bericht vom 27.10.2025 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Kastorf den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Wasserwirtschaft - Abwasser 

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings ist der Verbleib des Niederschlagswasser zu klären, zurzeit noch nicht gesichert.

Die Schmutzwasserbeseitigung ist durch die vorhandene Kapazität der Kläranlage gesichert.

Fachdienst Wasserwirtschaft 

Erdwärmenutzung

Der Bau und Betrieb von Erdwärmesondenanlagen im Plangebiet der Gemeinde Kastorf, ist grundsätzlich möglich und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Der geplante Sondenstandort liegt nicht im Trinkwassergewinnungsgebiet oder im Wasserschutz- und -schongebiet eines Wasserwerkes.

Ob es zu weiteren Auflagen bzw. zu weiteren Einschränkungen (z.B. Auflagen des Fachdienstes Abfall und Bodenschutz, Geologischem Landesamt) wie einer Tiefenbegrenzung kommt, kann ich Ihnen jedoch erst nach abschließender Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und der offiziellen Beteiligung dieser Stellen mitteilen.

Städtebau und Planungsrecht

Die Darstellung in den Übersichtsplänen (Konzept und Planzeichnung) weichen sowohl voneinander, als auch von den örtlichen Gegebenheiten ab, es wird empfohlen eine aktuelle Darstellung zu wählen und diese durchgängig zu verwenden.

Auf der Seite 4 Ziffer 5 der Konzeptbeschreibung wird auf eine aktualisierte Untersuchung der Innenbereichsentwicklungspotentialanalyse aus 2015 verwiesen, die hier nicht vorliegt. Ich bitte die ursprüngliche sowie die aktualisierte Fassung der Analyse dem nachfolgenden Verfahrensschritt beizulegen.

Auch wenn durch die Planung der Siedlungsrand abgerundet wird, liegt die Planung im Außenbereich und eine Standortalternativenprüfung wird aus hiesiger Sicht für erforderlich gehalten.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es nicht genügt, wie in der Begründung unter dem Punkt 5 „Alternative Planungsüberlegungen“ aufgeführt, dass aufgrund von Eigentumsverhältnissen der Gemeinde Potentialflächen nicht zur Verfügung stehen. Für eine abschließende Beurteilung der Planung wird eine Standort-Alternativen-Prüfung mit Erfassung der Außenbereichspotentiale einschließlich einer Untersuchung der Innenbereichspotentiale benötigt. Eine nachvollziehbare Darstellung wäre z. B. anhand eines Flächenkatasters möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Von:

Gesendet:

An:

Cc:

Betreff:

[REDACTED]
Donnerstag, 13. November 2025 08:57

toeb.beteiligung@planlabor.de

[REDACTED]
Kastorf, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Stolzenberg,

ich danke für die Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB und nehme wie folgt Stellung:

die Gemeinde Kastorf plant im Außenbereich die Ausweisung einer Wohnbaufläche für den Bau von Einzel- und Doppelhäusern.

Alternative Planungsüberlegungen und Planungsauswirkungen (Punkt 5 Konzeptbeschreibung) befassen sich mit Innenentwicklungspotentialen.

Da es sich hier im vorliegenden Verfahren um die Überplanung einer Außenbereichsfläche handelt, sind vorab verschiedene Alternativflächen und ggf. vorhandene Innenentwicklungspotentiale unter städtebaulichen Gesichtspunkten ergebnisoffen zu prüfen. Die untersuchten Flächen sind zu bewerten und es ist zu begründen, aus welchen Gründen bestimmte Flächen geeignet bzw. ungeeignet sind. Hierbei ist der Schutz des Außenbereichs vor Zersiedlung und der Vorrang der Innenentwicklung zu berücksichtigen. Gemäß §1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen. Landwirtschaftliche genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Um die Rechtssicherheit des Plans zu sichern, sollte auf jeden Fall mithilfe einer Standortalternativenprüfung in der Begründung erläutert werden, warum sich die Gemeinde für den ausgewählten Standort entschieden hat. Es ist sowohl eine Bestandsaufnahme vorhandener Flächen durchzuführen als auch eine Bewertung der ermittelten Bestände. Anschließend findet ein Abgleich der Bestandsflächen mit den errechneten Bedarfen statt. Daher sind zuerst mögliche Innenentwicklungspotenziale zu prüfen, bevor neue Flächen ausgewiesen werden. Die Prüfung ist in der Begründung nachvollziehbar (bspw. mit kartographischer Darstellung) darzulegen. Die Anforderungen des §1a Abs. 2 BauGB sind in der Abwägung gem. §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Landschaftsplan wird ein Teil des Geltungsbereichs mit einer Altablagerung gekennzeichnet. Auf diese Kennzeichnung wird in der Begründung nicht eingegangen. Vor dem Hintergrund, der Wahrung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen – als Gebot der Konfliktbewältigung - wird um die Prüfung vom (Nicht-)Vorhandensein von Bodenverunreinigungen angeregt, und ob ggf. vorhandene Bodenbelastungen mit der geplanten Nutzung vereinbar und realisierbar sind. Um eine Abstimmung mit der Fachbehörde sowie entsprechende Ausführungen in den Planunterlagen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 52
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht

IV 527

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Telefon: +49 431/988 - 3312
Fax: +49 431/988 - 614 - 3312
ilka.fedder-schuetz@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.



[NABU Mölln, Sechseichener Weg 39, 23879 Mölln](#)

Planlabor Stolzenberg
Herr Detlev Stolzenberg
St.Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Per Mail

NABU Schleswig Holstein
Bereich Verbandsbeteiligung

Mölln, 18.11.2025

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:
27.10.2025

unser Zeichen:
2025-27-Kas

Landesgeschäftsstelle Schleswig-
Holstein
Bereich Verbandsbeteiligung

Gemeinde Kastorf

14. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Stolzenberg,

der NABU bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.

Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Kastorf für das Gebiet nördlich der Straße „Erenkamp“, westlich der Straße „Schulkoppel“, südlich des Flurstücks 199 teilweise östlich angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 17 die Voraussetzungen für die Entstehung von ca. 13 Wohnbaugrundstücken für den Bau von Einzel- und Doppelhäusern zu schaffen.

Der NABU wird die im weiteren Verfahren durchgeführte Artenschutzbetrachtung und die darin untersuchten Arten und Artengruppen sowie die im weiteren Verfahren untersuchten Auswirkungen auf Habitate mit großem Interesse gründlich prüfen.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.
Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. 04321 - 757 20 72 direkt
Tel. 04321 - 757 20 60
Fax 04321 - 757 20 61
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Mit freundlichem Gruß
i. A.



NABU Mölln